

# Satzung der Selbsthilfevereinigung für Lippen-Gaumen-Fehlbildungen e.V. Wolfgang Rosenthal Gesellschaft

## § 1

### Name und Sitz

- 1) In Anerkennung des Lebenswerkes von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Rosenthal, der die interdisziplinäre Behandlung der Menschen mit einer LKGS-Fehlbildung in Deutschland begründet hat, führt der Verein den Namen

***Selbsthilfevereinigung für Lippen - Gaumen - Fehlbildungen e.V.  
-Wolfgang Rosenthal Gesellschaft-***

Der Verein wurde am 15. August 1981 in 35753 Greifenstein gegründet.

- 2) Der Verein mit Sitz in Wetzlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen am 02.11.1981 unter der Nr. VR 1312 eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; insbesondere die Förderung der Menschen mit einer Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Segelfehlbildung (LKGS-Fehlbildung) und deren Familien.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung der Menschen mit einer LKGS-Fehlbildung,
  - b) Beratung und Information Betroffener bzw. ihrer Eltern,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung an. Es besteht die Möglichkeit die Interessen der Mitglieder auf Landesebene zu vertreten in Form von Landesgruppen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Bezeichnung der Geschlechter

- 1) Die Bezeichnung von Personen oder Funktionen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Menschen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Bei minderjährigen Bewerbern für eine Mitgliedschaft ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vereinbarung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet. Weiterhin sollte eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, ob der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ermächtigt oder ob er diese selbst ausüben will.
- 2) Förderer kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 1 und 2 genannten Personengruppen sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Nähere kann durch eine Ehrenordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- 4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 1) und als Förderer (Abs. 2) ist schriftlich (ggf.: Versendung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins) an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5) Der Verein kennt nur Jahresmitgliedschaften.
- 6) Jeder Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, sowie Veränderung des Familiennamens sind dem Vorstand umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - e) Tod
  - f) Auflösung des Vereins (§ 24)
- 2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
- 3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann folgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages (Mindestbeitrag) bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, sie kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden.
- 3) Der Jahresbeitrag ist bis 30. April eines laufenden Jahres zu zahlen bzw. im Jahr des Vereinsbeitritt bis spätestens zum 30. November des Eintrittsjahres.

## **§ 8 Mittel des Vereins**

- 1) Die Mittel des Vereins werden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- 2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich (per Brief, E-Mail etc.) unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung abgehalten werden. Eine Online-Versammlung findet im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Online-, Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Für die Teilnahme an einer Online-Versammlung erhält das teilnahmeberechtigte Mitglied im Vorfeld der Versammlung die erforderlichen Zugangsdaten sowie ein gesondertes Passwort. Die Zugangsdaten werden per E-Mail übermittelt. Das Passwort wird in einer gesonderten E-Mail spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung übersandt. Maßgeblich ist die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds; verfügt dieses über keinen E-Mail-Account, werden die Zugangsdaten per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsdaten und das Passwort nicht an Dritte weiter zu geben.
- 4) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei einer Online-Versammlung erfolgen Abstimmungen im Rahmen sog. E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe oder über ein zusätzlich verwendetes Abstimmungstool, zu dem die Zugangsdaten und das Passwort gleichfalls in der in §10 Abs.3 beschriebenen Weise an das teilnahmeberechtigte Mitglied übersandt werden.
- 3) Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
- 5) Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.
- 6) Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
  - d) Festsetzung der Beiträge.
  - e) Satzungsänderungen und Abstimmung über sonstige Anträge oder Auflösung des Vereins.
  - f) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 13**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 2) Bei Vorstandswahlen wird die Leitung der Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen.

## **§ 14 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Schriftführer
  - d) Dem Schatzmeister

Und bis zu mindestens 1 höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

- 2) Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist.
- 3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten der Satzung beträgt die Wahlperiode des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers, sowie der weiteren Vorstandsmitgliedern zwei Jahre. Die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, so dass ein rollierendes System erhalten bleibt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- 5) Der Vorstand kann sich im Rahmen der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird grundsätzlich unentgeltlich erbracht.

## **§ 15 Vertretung des Vereins**

- 1) Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 16 Wahl des Vorstands**

- 1) Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie (nur Eheleute und Kinder) im Vorstand vertreten sein. Bei der Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- 2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel.
- 3) Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt einzeln und auf Antrag geheim.
- 4) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.

## **§ 17**

### **Beschlussfähigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, zu der vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen wird.
- 2) Die Versammlung erfolgt real oder virtuell (Onlineverfahren). Das Onlineverfahren folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Es findet in einem nur für die Mitglieder des Vorstands mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Raum statt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- 4) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 8) Angestellte der Geschäftsstelle nehmen auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für eine solche Änderung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 3) Die beabsichtigte Änderung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 4) Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden unter Angabe des Wortlautes der beantragten Änderung und der Gründe einzureichen.
- 5) Die Einreichung oder Stellung eines Antrages auf Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- 6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## **§ 19**

### **Kooperation**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes übergeordneten Vereinen oder Organisationen mit gleicher Zielsetzung als Mitglied beitreten.
- 2) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes mit anderen Vereinen, die mit gleicher Zielsetzung auf regionaler Ebene tätig sind, Kooperationsvereinbarungen abschließen.

**§ 20**  
**Wissenschaftlicher Beirat**

- 1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes ist ein "Wissenschaftlicher Beirat" zu bilden.
- 2) Der "Wissenschaftliche Beirat" ist der jeweilige Koordinierungsausschuss des "Interdisziplinären Arbeitskreises Lippen- Kiefer - Gaumenspalten" der
  - a) Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
  - b) Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie,
  - c) Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen- Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie,
  - d) Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie.
- 3) Der Koordinierungsausschuss entsendet bei Bedarf einen Vertreter in den Vorstand der Wolfgang Rosenthal Gesellschaft. Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.
- 4) Neben dem "Wissenschaftlichen Beirat" kann der Vorstand fachkundige Persönlichkeiten in den Vorstand berufen. Sie haben kein Stimmrecht

**§ 21**  
**Beirat**

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann den Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrücklich Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
- 2) Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Beirat sein. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
- 3) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstands vom Vorstand bestellt, sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angaben von Gründen abberufen werden.
- 4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 5) Die Sitzungen des Beirats finden periodisch statt, mindestens einmal im Quartal. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (ggf. per E-Mail) ein. Die Vorstandsmitglieder sind mit einer Frist von 2 Wochen von den Sitzungsterminen und den Inhalten zu unterrichten. Sie haben Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.
- 6) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Beirat kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
- 7) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
- 8) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

## **§ 22 Kassenprüfer**

- 1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 2) Die Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein, sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten der Satzung beträgt die Wahlperiode des ersten gewählten Kassenprüfers lediglich ein Jahr, die des zweiten Gewählten zwei Jahre. Sofern wegen Ausscheidens von Kassenprüfern eine Nachwahl erforderlich wird, richtet sich die Wahlperiode des nachgewählten Kassenprüfers nach der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers, so dass ein rollierendes System erhalten bleibt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.
- 3) Vorstands- und Beiratsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 23 Datenschutz**

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Salvatorischen Klausel**

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

*Stand Januar 2022*